

Finanzordnung des STADTSPORTVERBANDES MESCHEDE

(Verabschiedet mit Satzungsänderungen am 20.05.2008.)

Nach § 8 der Satzung des Stadtsportverbandes Meschede können Beiträge auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden. Alles Nähere wird in dieser Finanzordnung geregelt. Diese lautet wie folgt:

§ 1

Mitgliedsbeiträge

Der kalenderjährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt 6 Cent je Mitglied, mindestens 10 EUR.

§ 2

Einziehung

Der Beitrag wird zum 1. Juli jeden Jahres per Lastschrift eingezogen. Die Beitragszahler erhalten darüber eine Belegquittung.

Die Einzugsermächtigung ist bis zum 30.06.2008, künftig mit dem Antrag auf Beitritt zum Verein vorzulegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Widerruf oder Änderungen zu den Einzugsermächtigungen sowie der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

Kosten, die aufgrund der Nichtbeachtung der Finanzordnung, aufgrund der Rückbelastung nicht eingelöster Lastschriften sowie für das weitere Verfahren entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds. Zusätzlich wird ein Betrag von 10 EUR als Verwaltungsaufwand erhoben.

§ 3

Ausschluss

Sofern eine Einziehung nachweislich aussichtslos war, kann die Mitgliederversammlung alsbald den Ausschluss aus dem Stadtsportverband beschließen.

Diese Finanzordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.05.2008 beschlossen.